

# Rasa Ragulskytė-Markovienė

## Umweltrecht in Litauen

### I. Der Umweltschutz in der Verfassung

Die Verpflichtung, die Umwelt zu schützen, ist in Art. 53 Abs. 3 der Verfassung von 1992 verankert. Der Umweltschutz stellt folglich eine Verfassungspflicht dar, die sowohl für staatliche und Selbstverwaltungsinstitutionen als auch für natürliche und juristische Personen verbindlich ist. Die Verfassung normiert damit die Pflicht zum Umweltschutz, nicht aber ein Recht auf eine gesunde und saubere Umwelt. Es ist jedoch anzunehmen, dass das Menschenrecht auf eine gesunde und saubere Umwelt mittelbar durch das Recht auf Leben, dessen Realisierung in einem direkten Zusammenhang mit dem Zustand der Umwelt steht, gewährleistet wird.<sup>1</sup> Art. 54 der Verfassung, der Art. 53 Abs. 3 konkretisiert, erkennt den Umweltschutz als einen selbstständigen Bestandteil der nationalen Politik an; zugleich wird dieser aber auch als ein eigenständiger rechtlicher Regelungsbe- reich bezeichnet:

#### Art. 53 Verfassung<sup>2</sup>

(1) Der Staat sorgt für die Gesundheit der Menschen und steht für medizinische Hilfe und Dienste ein, wenn ein Mensch erkrankt ist. Das Verfahren der Gewährung kostenloser medizinischer Hilfe an die Bürger in den staatlichen Heilanstalten wird durch Gesetz festgelegt.

(2) Der Staat fördert die Körperkultur der Gesellschaft und unterstützt den Sport.

(3) Der Staat und jede Einzelperson sind verpflichtet, die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen zu schützen.

#### Art. 54 Verfassung

(1) Der Staat sorgt für den Schutz der natürlichen Umwelt, der Tier- und Pflanzenwelt, einzelner Naturobjekte und besonders wertvoller Örtlichkeiten und achtet darauf, dass die Vorräte der Natur maßvoll genutzt, aber auch erneuert und vermehrt werden.

(2) Gesetzlich verboten ist es, Land, Erdreich oder Gewässer zu verwüsten, Wasser oder die Luft zu verunreinigen, Strahleneinwirkungen auf die Umwelt zu verursachen sowie die Pflanzen- und Tierwelt zu beeinträchtigen.

Zur Realisierung des in der Verfassung festgelegten Staatsziels „Umweltschutz“ sind von den staatlichen Institutionen die Handlungen vorzunehmen, die zur Erreichung dieses Ziels erforderlich sind. Der Umweltschutz als Staatsziel gehört zu den wichtigsten Verfassungsprinzipien. Aus dem Umweltschutz als Staatsziel ist jedoch ein subjektives Recht auf eine gesunde und saubere Umwelt nicht direkt abzuleiten.<sup>3</sup>

In seiner Entscheidung<sup>4</sup> vom 1. Juni 1998 hat das Verfassungsgericht allerdings ausdrücklich festgestellt, dass die Gewährleistung einer gesunden und sauberen Umwelt für

---

<sup>1</sup> K. Jovaišas, 53 straipsnio komentaras (Kommentar zu Art. 53). Lietuvos Respublikos Konstitucijos komentaras. I dalis. Ats. red. Jovaišas K. (Kommentar der Verfassung der Republik Litauen, Teil I, Jovaišas K. (Hrsg.), Vilnius 2000, S. 496.

<sup>2</sup> Zitiert nach H. Roggemann (Hrsg.), Die Verfassungen Mittel- und Osteuropas. Einführung und Verfassungstexte mit Übersichten und Schaubildern, Berlin 1999, S. 531-569.

<sup>3</sup> U. Müller, R. Ragulskytė-Markovienė, Der Umwelt- und Naturschutz innerhalb der Republik Litauen: Eine vergleichende Betrachtung im Kontext der entsprechenden europäischen und bundesdeutschen Regelungen, EurUP 2004, Nr. 2, S. 77-78.

<sup>4</sup> Urteil vom 1.6.1998, Valstybės Žinios (Litauisches Gesetzblatt) 1998, Nr. 52-1435.

den Menschen in Art. 54 I als ein Staatsziel formuliert ist. Demnach müssen sowohl öffentliche als auch private Interessen der Verbesserung der Umweltqualität gewidmet werden. Insbesondere der Wald hat eine besondere ökologische, soziale und ökonomische Bedeutung, die als öffentliches Interesse bestimmte Beschränkungen des Eigentumsrechts der Waldeigentümer begründen kann.

Sowohl Grund und Boden als auch die Wälder haben eine öffentliche Funktion; sie müssen dem Gemeinwohl des Volkes dienen, wie durch die Entscheidung<sup>5</sup> vom 25. September 1996 bestätigt wird. Die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit stellt ein öffentliches Interesse dar, das mit den Interessen der Eigentümer auszugleichen ist. In der Entscheidung<sup>6</sup> vom 27. Mai 1994 hat das Verfassungsgericht aus Art. 54 Abs. 2 den Schutz des Bodens zum Verfassungsprinzip erklärt. Beschränkungen der Rückgabe von Bodeneigentum in Schutzgebieten, beispielsweise in Staatswäldern und Nationalparks, sind an konkreten öffentlichen Interessen zu messen und eng auszulegen.

In Art. 54 Abs. 2 sind dabei laut Verfassungsgericht zwei Aspekte zu unterscheiden: 1) das für alle juristischen und natürlichen Personen geltende grundsätzliche Verbot der Schädigung der Umwelt und 2) der im Fall umweltschädlicher Tätigkeiten zu leistende Schadensersatz.<sup>7</sup> In allen Fällen stellt der Umweltschutz ein öffentliches Interesse dar.

In der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts hat der Umweltschutz als Staatsziel und als Verfassungsprinzip in den Jahren eine wesentliche Bedeutung gewonnen. Musste dieses Prinzip nach früherer Rechtsprechung anderen in der Verfassung verankerten Vorgaben, Prinzipien und Werten weichen,<sup>8</sup> kann nach der jüngsten Rechtsprechung des Verfassungsgerichts heute vom Umweltschutz als einem prioritären Verfassungsprinzip gesprochen werden.<sup>9</sup>

## II. Zugang zu den Gerichten in Umweltangelegenheiten

Gemäß Art. 30 Abs. 1 der Verfassung hat jeder, dessen verfassungsmäßige Rechte oder Freiheiten verletzt werden, das Recht, sich an ein Gericht zu wenden. Abs. 2 dieser Verfassungsbestimmung sieht vor, dass der Ersatz des einer Person zugefügten materiellen oder moralischen Schadens gesetzlich geregelt wird.

Klagen im Umweltschutzbereich fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit, es sei denn, es wird Schadensersatz für ein Handeln oder Unterlassen begehrt, das die Umwelt geschädigt hat. Im letzten Fall ist die Klage bei den ordentlichen Gerichten einzureichen.

Nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind zwei Voraussetzungen zu erfüllen. Die Zulässigkeit der Klage setzt die Betroffenheit der Person sowie die Verletzung

<sup>5</sup> Urteil vom 25.9.1996, Valstybės Žinios 1996, Nr. 92-2173.

<sup>6</sup> Urteil vom 27.5.1994, Valstybės Žinios 1994, Nr. 42-771.

<sup>7</sup> Vgl. zum Ersatz eines Umweltschadens: *A. Marcijonas, B. Sudavičius*, *Aplinkai padarytos žalos kompensavimo teisiniai pagrindai* (Die Rechtsgrundlagen für den Ersatz des Schadens für die Umwelt), *Teisė* (Juristische Zeitschrift der Universität Vilnius), Bd. 31, Vilnius 1997, S. 109 (109 ff.).

<sup>8</sup> So die Autorin in ihrer Monographie: *R. Ragulskytė-Markovienė*, *Aplinkos teisė: Lietuvos teisės derinimas su Europos Sąjungos reikalavimais* (Umweltschutz: Angleichung des litauischen Rechts an die Vorgaben der EU), Vilnius 1995, S. 101.

<sup>9</sup> Siehe unten III.

eines subjektiven Rechts oder eines gesetzlich geschützten Interesses dieser Person voraus. Dieselben Anforderungen sind in Art. 5 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorgesehen. Der Umweltschutz zählt zu den gesetzlich geschützten Interessen. Betrifft dieses Interesse aber nicht unmittelbar den Kläger, ist die Zulässigkeit der Klage in der Praxis problematisch. Zum Schutz öffentlicher Interesse ausdrücklich klagebefugt sind gemäß Art. 6 Abs. 1 VwGO in den gesetzlich festgelegten Fällen Staatsanwälte, Verwaltungssubjekte, staatliche Institutionen, Behörden, Organisationen, Ämter und natürliche Personen. Auch Art. 49 Abs. 1 ZPO räumt dem Staatsanwalt, staatlichen und Selbstverwaltungsinstitutionen sowie anderen Personen das Recht ein, Klagen zum Schutz öffentlicher Interessen einzureichen. Darüber hinaus sieht Art. 49 Abs. 5 ZPO die Klage eines Personenverbands zum Schutz öffentlicher Interessen vor.

Allerdings wird im Gesetz nicht näher erläutert, was unter dem Begriff „öffentliches Interesse“ konkret zu verstehen ist. Die Bezeichnung „öffentliches Interesse“ entspricht teilweise dem Begriff „des gesetzlich geschützten Interesses“. Ein gesetzlich geschütztes Interesse kann jedoch auch privater Natur sein. Zudem kann ein „öffentliches Interesse“ auch in anderen Rechtsakten, internationalen Abkommen und in der Rechtsprechung verankert oder aus Gewohnheitsrecht abzuleiten sein. „Öffentliches Interesse“ ist der umfassendere Begriff. In jedem konkreten Fall ist zu entscheiden, ob ein bestimmtes Interesse dem öffentlichen Interesse zuzurechnen ist. Für die Auslegung dieses Begriffs sind die Gerichte zuständig. Sowohl Art. 56 Abs. 1 VwGO als auch Art. 49 Abs. 1 ZPO beinhaltet eine Schranke – die Fälle einer Klage zum Schutz des öffentlichen Interesses sollen in den Gesetzen vorgesehen sein. Dies bedeutet, dass gesetzlich sowohl die Fälle, in denen öffentliche Interessen geschützt werden sollen, zu bestimmen als auch die Personen zu benennen sind, die Zugang zu den Gerichten haben sollen.

Klageberechtigt sollten auch die Umweltverbände sein; von ihnen sollte hingegen nicht verlangt werden, dass eigene Rechte oder gesetzlich geschützte Interessen verletzt sind. Dies könnte zum anderen dadurch erreicht werden, dass im Umweltschutzgesetz ausdrücklich die Verbandsklage zugelassen und es damit möglich gemacht wird, dass Personen Handlungen oder Unterlassen von Personen oder staatlichen Institutionen auch ohne eigene Beschwer anfechten und folglich das öffentliche Interesse „Umweltschutz“ gemäß Art. 56 Abs. 1 VwGO schützen können.

Das Oberverwaltungsgericht hat in seiner Rechtsprechung nach und nach den Inhalt des Begriffs „öffentliches Interesse“ konkretisiert. In Anlehnung an die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts<sup>10</sup> wird zum öffentlichen Interesse das gerechnet, was objektiv bedeutend für die Öffentlichkeit oder einen Teil derselben ist.<sup>11</sup> Hierzu zählen die rationale Nutzung der Territorien,<sup>12</sup> der Schutz der in der Aarhus-Konvention<sup>13</sup> genannten

<sup>10</sup> Das Verfassungsgericht hat festgestellt, dass die im Waldgesetz und in anderen Rechtsakten vorgesehenen Beschränkungen der Räumung und Nutzung privater Wälder gerechtfertigt sind, da dies im öffentlichen Interesse erfolge (Entscheidung vom 1.6.1998); auch der Schutz der Gesundheit der Menschen stellt hiernach ein wichtiges Verfassungsziel und öffentliches Interesse dar (Entscheidung vom 14.3.2002); die Realisierung des öffentlichen Interesses ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Existenz und Entwicklung der Öffentlichkeit (Entscheidung vom 6.5.1997).

<sup>11</sup> Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 23.1.2004 in der Sache Nr. A (3)-11-04 ([www.lvat.lt](http://www.lvat.lt)).

<sup>12</sup> Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 24.3.2003 in der Sache Nr. A (5)-63-03. – Ibid.

<sup>13</sup> Gesetz vom 10.7.2001 betreffend die Ratifizierung der Konvention über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, Valstybės žinios, 2001, Nr. 73-2565. Die Konvention ist für die Republik Litauen am 28.4.2002 in Kraft getreten.

Umweltbestandteile wie der Luft, der Atmosphäre, des Wassers, Bodens, des Landes, der Landschaft und der natürlichen Lebensräume, der Artenvielfalt und ihrer Bestandteile sowie der gentechnisch veränderten Organismen.<sup>14</sup> Das Oberverwaltungsgericht hat darauf hingewiesen, dass die Umweltschutzvorgaben als öffentliches Interesse zu bewerten sind. Da der Begriff „Umwelt“ im Umweltschutzgesetz sehr weit verstanden wird,<sup>15</sup> müssen die Umweltvorgaben weit ausgelegt werden. Aber nicht jede Verletzung von Umweltschutzvorgaben eröffnet den Zugang zu den Gerichten. Um Popularklagen zu vermeiden, ist zu verlangen, dass die negative Wirkung auf die Umwelt einen bestimmten Grad erreicht oder zumindest die reale Gefahr besteht, dass eine derartige negative Wirkung entsteht.

Die Verbandsklage könnte aber auch ohne Änderung des Umweltschutzgesetzes durch Verzicht auf die eigene Beschwerde im Fall der Wahrnehmung von Umweltangelegenheiten in der VwGO eingeführt werden.<sup>16</sup>

### III. Die neueste Rechtsprechung des Verfassungsgerichts

Über Fragen des Umweltschutzes entscheidet das Verfassungsgericht regelmäßig im Zusammenhang mit anderen Grundrechten, und zwar insbesondere im Zusammenhang mit dem Eigentumsgrundrecht (Art. 23 der Verfassung) und der Freiheit der Wirtschaftstätigkeit (Art. 47 der Verfassung):

Art. 23 Verfassung

- (1) Das Eigentum ist unverletzlich.
- (2) Die Rechte des Eigentums werden durch die Gesetze geschützt.
- (3) Eigentum darf nur in einem durch Gesetz festgelegten Verfahren für die Bedürfnisse der Gesellschaft und gegen eine gerechte Entschädigung entzogen werden.

Art. 46 Verfassung

- (1) Die Wirtschaft Litauens ist gegründet auf das Recht des Privateigentums und die Freiheit und Initiative der Person bei der Wirtschaftstätigkeit.
- (2) Der Staat fördert gemeinnützige Bemühungen und Initiativen in der Wirtschaft.
- (3) Der Staat regelt die Wirtschaftstätigkeit so, dass sie dem gemeinsamen Wohl des Volkes dient.
- (4) Durch Gesetz wird die Monopolisierung der Erzeugung oder des Marktes verboten und die Freiheit des lautereren Wettbewerbs gewährleistet.
- (5) Der Staat schützt die Interessen der Verbraucher.

Zu nennen ist hier auch Art. 47 Abs. 1, wonach der Erdkörper sowie die Binnengewässer, die Wälder, die Parks, die Wege und die Objekte der Geschichte, der Archäologie und der Kultur, die für den Staat von Bedeutung sind, zum ausschließlichen Eigentum der Republik Litauen gehören.<sup>17</sup>

<sup>14</sup> Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 26.6.2004 in der Sache Nr. A (7)-720-04. – Ibid.

<sup>15</sup> Dies ist die in der Natur funktionierende Gesamtheit der verbundenen Elemente (Erdoberfläche, Erdreich, Luft, Wasser, Ackerboden, Pflanzen, Tiere, organische und nichtorganische Stoffe, anthropogene Komponenten) und die sie verbindenden natürlichen und anthropogenen Systeme.

<sup>16</sup> R. Ragulskytė-Markovienė, *Aplinkos teisė: Lietuvos teisės derinimas su Europos Sąjungos reikalavimais* (Umweltschutz: Angleichung des litauischen Rechts an die Vorgaben der EU), Vilnius 1995, S. 289-302, 306, 324-327.

<sup>17</sup> Letzte Fassung vom 23. Januar 2003; diese Regelung war zunächst in Art. 47 Abs. 4 Verf. in der Fassung vom 20. Juni 1996 enthalten.

## 1. Urteil vom 13. Mai 2005 zum Jagdgesetz

Eine Gruppe von Mitgliedern des Seimas hatte Bestimmungen des Jagdgesetzes, die die Jagd auf Privatgrundstücken untersagten, als Verstoß gegen Eigentumsrechte beanstandet. Sie waren der Ansicht, dass die Jagd auf ihren Grundstücken nur verboten werden könne, wenn dem Wald oder den Anpflanzungen ein Schaden zugefügt werde. Im Interesse der Sicherheit von Menschen oder des Tierschutzes könne die Jagd dagegen vom Eigentümer nicht verboten werden. Gerügt wurde ferner eine Bestimmung, wonach ein Jagdbezirk mindestens 1000 Hektar umfassen müsse. Hiernach können Eigentümer kleinerer Jagdbezirke diese nicht für Jagdzwecke nutzen und würden so in ihrer privaten Wirtschaftstätigkeit beschränkt.

Das Verfassungsgericht stellt zunächst fest, dass der in Art. 54 der Verfassung vorgesehene Schutz der natürlichen Umwelt, der Tier- und Pflanzenwelt, einzelner Naturobjekte und besonders wertvoller Örtlichkeiten sowie die maßvolle Nutzung, Erneuerung und Vermehrung der Vorräte der Natur von nationaler Bedeutung sind und daher ein öffentliches Interesse darstellen, dessen Realisierung eine Pflicht des Staates ist.

Aus Art. 54 der Verfassung folgt die Verpflichtung des Staates, rechtliche Regelungen zu erlassen und so zu handeln, dass sichergestellt ist, dass die natürliche Umwelt und ihre Objekte geschützt werden und eine maßvolle Nutzung, Erneuerung und Vermehrung der Vorräte der Natur garantiert wird. Um dies zu erreichen, ist ein funktionsfähiges System staatlicher Institutionen zu schaffen; im Staatshaushalt sind die nötigen Geldmittel für den Schutz der Natur und ihrer Objekte bereitzustellen. Der Staat darf ferner die Nutzung bestimmter Naturobjekte gesetzlich beschränken und die Rechtssubjekte verpflichten, bestimmte Handlungen vorzunehmen oder sich bestimmter Handlungen zu enthalten.

Zu den wilden Tieren, die zu den nationalen Gütern zählen, die gemäß Art. 54 der Verfassung öffentliche Bedeutung haben, führt das Verfassungsgericht aus, dass dann, wenn die Population nicht reguliert und kontrolliert wird, andere in der Verfassung verbriefte Güter wie das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum beeinträchtigt und damit Menschenrechte verletzt werden können. Auf der anderen Seite darf der Staat in Anbetracht der in der Verfassung niedergelegten Prinzipien der Gerechtigkeit, der Verhältnismäßigkeit, der Vernunft sowie weiterer Verfassungsbestimmungen keine Maßnahmen ergreifen, die Rechte und rechtliche Interessen von Personen oder von bestimmten sozialen Gruppen ohne Rechtfertigung beschränken oder verletzen. Ein Instrument der Verwaltung wilder Tiere ist die Jagd, die definiert wird 1) als Verwaltung (Regulierung und Kontrolle) der Population wilder Tiere, 2) Freizeitbetätigung und 3) wirtschaftliche Tätigkeit.

In der Verfassung wird die Jagd allerdings nicht erwähnt; sie und die mit ihr verbundenen Rechtsverhältnisse werden durch die Gesetze und untergesetzliche Normen geregelt. In der Verfassung geregelt ist jedoch das Eigentum an Grundstücken, Wäldern und Gewässern, die den Lebensraum der wilden Tiere ausmachen. In Anbetracht der Tatsache, dass sich diese Objekte im Eigentum unterschiedlicher Subjekte befinden können, sind auch bei der Regelung der Jagd die Schutzbestimmungen der Verfassung zugunsten des Eigentums (Art. 23 Abs. 1 und 2 der Verfassung) und zugunsten anderer Güter der Volkswirtschaft – des Rechts auf Privateigentum, der Freiheit und Initiative der Person im Fall der Wirtschaftstätigkeit (Art. 46 Abs. 1 der Verfassung) – zu berücksichtigen.

Im öffentlichen Interesse – zum Schutz wilder Tiere – kann der Staat das Eigentumsrecht beschränken; in bestimmten Fällen ist er hierzu sogar verpflichtet; dabei darf indes das Wesen des Rechts auf Privateigentum nicht negiert werden. Zwischen beiden Verfassungsgütern ist ein Gleichgewicht herzustellen, und zwar nicht nur im Rechtssetzungsverfahren, sondern auch bei der Rechtsanwendung und -umsetzung.

Die Voraussetzungen der Beschränkung von Menschenrechten und -freiheiten werden vom Verfassungsgericht in zahlreichen Entscheidungen genannt: Die Beschränkung erfordert ein Gesetz und muss notwendig sein, um Rechte und Freiheiten anderer Personen und andere Verfassungsgüter zu schützen. Ferner darf das Wesen der Rechte und Freiheiten hierdurch nicht negiert werden. Schließlich ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Tätigkeit gilt, dass alles erlaubt ist, was nicht verboten worden ist, womit das Verbot eine Methode der Regulierung wirtschaftlicher Tätigkeit darstellt. Ein Verbot muss daher gerechtfertigt sein; es muss den Zielen des Gesetzgebers entsprechen, es darf nicht diskriminierend sein und ist verständlich zu formulieren.

Die in Art. 46 Abs. 1 der Verfassung verankerten Grundlagen der Volkswirtschaft sind damit in Bezug zu Art. 54 der Verfassung auszulegen. Der Staat hat daher die wirtschaftliche Tätigkeit so zu regulieren, dass die Grundlagen der Volkswirtschaft nicht negiert und zugleich die in Art. 54 der Verfassung bezeichneten öffentlichen Interessen beachtet werden. Zur Verfolgung öffentlicher Interessen kann der Staat spezifische Bedingungen, Verfahren und Kontrollmaßnahmen festlegen und die wirtschaftliche Tätigkeit beschränken.

Im vorliegenden Verfahren hat das Gericht zu den Streitfragen ausgeführt, dass eine Regelung, die die Erteilung der Jagderlaubnis ohne Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, das zu dem betreffenden Jagdbezirk gehört, ermöglicht, unzulässig ist. Der Gesetzgeber kann zwar die Formen und Modalitäten der Jagd regeln. Der Grundstückseigentümer kann aber auch aus anderen als den gesetzlich genannten Gründen – Beeinträchtigung von Wald und Anpflanzungen – die Jagd auf seinem Grundstück untersagen. Die für die Festsetzung der Jagdbezirke zuständige Kommission hat bei der Planung und Zuordnung der Grundstücke zu den Jagdbezirken den Willen der Eigentümer, und zwar auch der neuen Eigentümer, zu berücksichtigen.

## 2. Urteil vom 14. März 2006 zum Gesetz über Schutzgebiete, zum Waldgesetz, zum Bodengesetz und zur Bodenreform

Auf Antrag von Gerichten prüfte das Verfassungsgericht, ob juristische Personen Grundstücke in Nationalparks zu Eigentum erwerben können und ob die Bestimmungen, wonach sich allein Grundstücke, auf denen private Bauten gelegen sind, landwirtschaftliche Grundstücke sowie von Gärtnergemeinschaften genutzte Grundstücke in den Nationalparks im Eigentum von Privatpersonen befinden können, verfassungsmäßig sind.

Das Gericht weist zunächst darauf hin, dass Boden, Wälder, Parkanlagen und Gewässer besondere Eigentumsobjekte darstellen, da ihre Nutzung und ihr Schutz Voraussetzungen der Existenz des Menschen und der weiteren Entfaltung von Mensch und Gesellschaft sind. Der Schutz dieser Objekte stellt daher ein öffentliches Interesse dar, das zu beachten eine Verfassungspflicht des Staates ist. Auch die Regelungen der Verfassung, wonach das Eigentum verpflichtet und kein absolutes Recht darstellt, sind unter Berück-

sichtigung des Art. 54 der Verfassung auszulegen. Alle Eigentümer sowie die Nutzer von Boden, Wäldern und Gewässern müssen folglich das Gebot des Schutzes der natürlichen Umwelt berücksichtigen und die natürliche Umwelt schützen; sie dürfen letztere nicht schädigen oder in sonstiger Weise deren Zustand verschlechtern. Der Staat kann die Nutzung bestimmter Objekte der natürlichen Umwelt beschränken und Rechtssubjekte verpflichten, sich in bestimmter Weise zu verhalten oder von bestimmten Handlungen Abstand zu nehmen.

Jedoch ist nicht jedes Objekt (*inter alia* ein Objekt der Natur), das in staatlichem Eigentum steht, als ein Objekt von staatlicher Bedeutung anzusehen. Zum ausschließlichen Eigentum des Staates können nicht alle Binnengewässer, Wälder und Parks erklärt werden, sondern nur diejenigen, die einen besonderen Wert haben, sofern es notwendig ist, diese für zukünftige Generationen zu erhalten und anderenfalls ihre Erhaltung gefährdet ist. Denn für derartige Objekte zu sorgen und diese zu schützen ist der Staat verfassungsrechtlich verpflichtet. In diesem Fall kann auch durch Gesetz ein besonderes Regelwerk festgelegt werden.

Die in Art. 54 Abs. 1 der Verfassung aufgelisteten Objekte der natürlichen Umwelt und sonstige Objekte können Eigentum verschiedener Subjekte sein – des Staates, der Selbstverwaltungen sowie natürlicher und juristischer Personen. Einige der bezeichneten „besonders wertvollen Örtlichkeiten“ – in besonderen Fällen auch alle in der bestimmten Örtlichkeit gelegenen Objekte – können staatliche Bedeutung haben. Es kann sich dabei um Objekte mit unterschiedlichem Rechtsregime und unterschiedlichen Schutzmethoden zugunsten der in diesen Örtlichkeiten befindenden Objekte handeln. Beschränkungen und Verbote können *inter alia* die wirtschaftliche Tätigkeit, Bauarbeiten oder sonstige Tätigkeiten betreffen, durch die die Landschaft oder einzelne sich in bestimmten Örtlichkeiten befindende Objekte verändert werden können. Beschränkungen und Verbote, die das öffentliche Interesse umsetzen und besonders wertvolle Örtlichkeiten schützen sollen, sind nicht nur für den Staat und die Selbstverwaltungen als deren Eigentümer, sondern für alle natürlichen und juristischen Personen festzulegen. Daher können derartige Beschränkungen und Verbote auch die Eigentumsrechte privater Eigentümer beeinträchtigen.

Der Gesetzgeber ist ferner verpflichtet, die Verantwortung für den Fall der Verletzung des rechtlichen Regimes der natürlichen Umwelt oder einzelner Naturobjekte, insbesondere der besonders wertvollen Örtlichkeiten, festzulegen. Im Rechtsstaat ist das allgemeine Rechtsprinzip, wonach niemand Nutzen aus einer Rechtsverletzung ziehen darf, zu beachten. Nicht mit der Verfassung zu vereinbaren, ist es, wenn der Rechtsverletzer wegen der Verletzung des rechtlichen Regimes der natürlichen Umwelt, einzelner Naturobjekte oder der besonders wertvollen Örtlichkeiten zwar bestraft wird, er rechtlich aber nicht verpflichtet ist, das, was er vernichtet, verwüstet oder in sonstiger Weise beeinträchtigt hat, wiederherzustellen. Die Folgen derartiger Verstöße dürfen unter keinen Umständen durch Entscheidungen von Behörden oder Amtsträgern legitimiert werden.

Das staatliche Eigentum soll maßvoll genutzt werden. Natürliche Objekte, die sich an besonders wertvollen Örtlichkeiten befinden und staatliches Eigentum sind, können Dritten übertragen werden, wenn dies verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. Nicht gerechtfertigt ist es, derartige Objekte unentgeltlich oder zu einem unangemessen niedrigen Preis zu übertragen, selbst wenn dies im Restitutionsverfahren zugunsten von Personen erfolgt, denen die Objekte in den besonders wertvollen Örtlichkeiten vor der Nationali-

sierung gehörten. Werden Örtlichkeiten als besonders wertvoll anerkannt und (oder) die in ihnen gelegenen natürlichen Objekte unter Naturschutz gestellt, kann der Staat verpflichtet sein, einen den Eigentümern durch das geänderte Rechtsregime entstandenen Schaden zu entschädigen.

Der Boden der Reservate ist ausschließliches Eigentum des Staates. Nach dem Gesetz über die Schutzgebiete werden diese zur Erhaltung und Erforschung besonders wertvoller Örtlichkeiten eingerichtet. In den Reservaten ist nur die im Gesetz über die Schutzgebiete *expressis verbis* gestattete Tätigkeit zulässig. Die Bestimmung des Gesetzes über die Schutzgebiete, wonach „der Boden der Reservate, der Reservate der Nationalparks ... Eigentum des Staates ist“ bedeutet, dass das Eigentum an diesen Flächen nicht Dritten übertragen werden kann. Hierdurch sollen die Reservate erhalten und als besonders wertvolle Örtlichkeiten geschützt werden. Eine derartige Regelung befindet sich im Einklang mit der Verfassung.

Aus denselben Gründen hat das Verfassungsgericht die Bestimmungen des Bodenreformgesetzes und des Gesetzes über die Schutzgebiete, wonach in Nationalparks und Naturschutzgebieten nur Grundstücke, auf denen sich Gebäude befinden, landwirtschaftliche Grundstücke und Grundstücke der Gärtnergemeinschaften sowie zwischen privaten Grundstücken gelegene, für die Landwirtschaft geeignete Grundstücke, die fünf Hektar nicht überschreiten, an Privatpersonen veräußert werden können, für verfassungsmäßig befunden.

Auch die Bestimmungen des Bodengesetzes und des Gesetzes über die Schutzgebiete, die die Teilung von Grundstücken in den nationalen Naturschutzgebieten und in den Nationalparks untersagen, sind laut Verfassungsgericht nicht zu beanstanden. Derartige Regelungen verhindern die Zersplitterung und beugen einer nachteiligen Veränderung der natürlichen Landschaft oder einzelner Objekte vor. Dasselbe gilt für die Bestimmung des Waldgesetzes, das die Teilung privater Waldgrundstücke untersagt, wenn infolge der Teilung Flächen von weniger als fünf Hektar entstehen. Dagegen wurde eine Regierungsverordnung, die die Errichtung von Bauten auf Bodenflächen für forstwirtschaftliche Zwecke erlaubt, wenn diese für die Forstwirtschaft benötigt werden, insofern als verfassungswidrig qualifiziert. Beanstandet wurde der Begriff „Bauten“, der weiter sei als die im Wald- und im Bodengesetz verwandten Begriffe, wonach die Errichtung von Lagerhäusern und sonstigen mit dem Wald verbundenen Einrichtungen gestattet ist.

### 3. Urteil vom 5. Juli 2007 zum Restitutionsgesetz

Ebenfalls auf Antrag von Gerichten war das Restitutionsgesetz Gegenstand eines Verfahrens vor dem Verfassungsgericht. Beanstandet wurden die Bestimmungen, die in Nationalparks und in Naturschutzgebieten die Rückgabe von Boden und Wald nur an Staatsbürger gestatten, die in dem Bezirk, in dem sich der Boden und der Wald befinden, ihren ständigen Wohnsitz haben.

Litauen hat nicht die *restitutio in integrum*, sondern die beschränkte Restitution gewählt. Im Verfahren sind die Interessen der Personen, denen Eigentum rückübertragen wird, und die Interessen der Öffentlichkeit abzuwägen, um zwischen ihnen ein Gleichgewicht herzustellen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass Orte, die sich wegen ihrer ökologischen, kulturellen, historischen, wissenschaftlichen oder sonstigen Bedeutung von anderen Orten unterscheiden, gemäß Art. 54 Abs. 1 der Verfassung den „besonders wertvol-

len Örtlichkeiten“ nicht nur zugeordnet werden können, sondern zugeordnet werden müssen. Nach dem Gesetz über die Schutzgebiete gehören zu den Schutzgebieten die Nationalparks und die Naturschutzgebiete, die damit „besonders wertvolle Örtlichkeiten“ darstellen. Dieser Umstand ist ausreichend für den Gesetzgeber, um das Restitutionsverfahren hinsichtlich derartiger Gebiete differenziert zu gestalten. Bei der Regelung hat der Gesetzgeber dafür Sorge zu tragen, dass diese Örtlichkeiten nicht beeinträchtigt werden. Denn diese stellen ein Verfassungsgut von öffentlicher Bedeutung dar, das zukünftigen Generationen erhalten bleiben muss und im öffentlichen Interesse zu schützen ist.

Personen, die ihren Wohnsitz nicht auf dem Territorium des Nationalparks oder des Naturschutzgebietes haben, sowie Personen, die vor der Nationalisierung kein Eigentum an Grundstücken, Wäldern und Gewässern auf dem Territorium des Nationalparks oder Naturschutzgebietes hatten, dürfen Grundstücke, Wälder oder Gewässer auf dem Territorium von Nationalparks oder Naturschutzgebieten nicht rückübertragen werden. Die Bestimmungen des Restitutionsgesetzes, die dies vorsehen, sind mit Art. 54 und Art. 128 Abs. 2 der Verfassung und mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht zu vereinbaren.

Nicht gegen die Verfassung verstößt es hingegen, wenn das Eigentum an Boden, Wald oder Gewässern auf dem Territorium von Nationalparks und Naturschutzgebieten, an Personen übertragen wird, die in diesen Nationalparks oder Naturschutzgebieten ihren Wohnsitz haben. Ist eine Rückgewähr der Objekte an die ehemaligen Eigentümer *in natura* nicht möglich, können diesen gleichwertige Flächen in einem anderen Teil desselben Nationalparks oder Naturschutzgebiets übertragen werden. Aber auch in diesem Fall darf durch die Restitution die Erhaltung des Nationalparks oder des Naturschutzgebietes als besonders wertvolle Örtlichkeit nicht gefährdet werden.

#### IV. Schlussfolgerungen

Diese Entscheidungen zeigen, dass Fragen des Umweltschutzes häufig nicht nur aufgrund der Umweltschutzbestimmungen der Verfassung, sondern auch aufgrund anderer Verfassungsziele und -prinzipien entschieden werden. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung wird zwischen Verfassungsgütern – vor allem dem Eigentumsrecht und der Freiheit der Wirtschaftstätigkeit sowie dem Verfassungsziel des Umweltschutzes – abgewogen und eine optimale Lösung gesucht. Obwohl die in der Verfassung normierten Ziele und Prinzipien gleichrangig sind, genießt der Umweltschutz nach diesen Entscheidungen des Verfassungsgerichts Priorität. Denn eine Beschränkung des Eigentums und der Freiheit der Wirtschaftstätigkeit ist danach gerechtfertigt, wenn sie zum Schutz eines öffentlichen Interesses – des Umweltschutzes – erfolgt. Dies gilt insbesondere in den Schutzgebieten. Als besonders wertvolle Örtlichkeiten brauchen diese ein besonderes Regime, das nur geringe Wirtschaftstätigkeit erlaubt und eine Beschränkung der Eigentümerbefugnisse vorsieht.